

---



---

H I S T. Z A R I N G O - B A D E N S I S. 129.

---



---

schaftt gantzlich auffhebt, vnd seiner Lieb die Regierung Administration vnd Verwaltung Seiner Lieb anerforbnen Landts, Herschaftten, Leuth vnd Güeter, wolbedächtlich zugelassen vnd ergeben, vertraut vnd beuollen. Befreien vnd begnaden auch Sein Lieb wie oblauth ires minderjährigen Allters, auffheben die Tutel vnd Vormundschaftt vnd zuelassen vndergeben, vertrauen vnd beuollen seiner Lieb, auch die Regierung irer Landt, Herschaftten, Leuth vnd Güeter alles von Römischer Kayferlicher Macht Volkhommenhait hiemit wüffentlich inn Crafft dis Brieffs, vnd mainen, setzen vnd wollen, dafs obgemellter vnser lieber Vetter vnd Fürft Marggraue Philips zu Baden sich dieser vnserer Befreiung, Begnadung vnd Zulassung, freuen, gebrauchen vnd behelfenn, vnd inn Crafft derselben nun hinfüran sich der Regierung, Verwaltung vnd Administration aller vnd ieder seiner Lieb, Landt, Herschaftten, Leuth vnd Güeter vnderfahen, vnd die zu seiner Lieb bestem Nutzen, Frommen vnd Wolfahrt treulich vnd vernünfftiglich regiren vnd verwallten, auch wie alle andere vogtbare Fürsten, so ire volkhomne Jhar erraicht haben irem besten Verstandt Willen vnd Wolgefallen nach, damit krefftiglich handeln, fürnemmen, thun vnd lassen soll vnd mag, von allermeniglich gantzlich ohnuerhindert, vnd gepieten darauf allen vnd ieden Churfürsten, Fürsten, gaitlichen vnd weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landuögten, Haubtleuthen, Vitzthomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schulteiffen, Burgermeister, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden, vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthonen vnd getrewen, insonderhait auch allen vnd

*Cod. Dipl. P. III.* R